

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

- Verbandsschiedsrichterausschuss -



Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im FLVW

Stand März 2026

Einleitung

Neben der vom DFB erlassenen Ausbildungsordnung, die auch die Schiedsrichterausbildung zum Inhalt hat, ist es notwendig, die im Bereich des FLVW für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung sowie für die Leistungsprüfungen geltenden Kriterien an dieser Ausbildungsordnung auszurichten.

Dabei muss es in einigen wenigen Fällen zu Modifikationen der DFB-Ausbildungsordnung kommen, um der gewachsenen Struktur des Landesverbandes gerecht zu werden. Diese Änderungen widersprechen aber der DFB-Ausbildungsordnung nicht, sondern ergänzen diese nur.

Die Fortbildung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse kommen sollen, geschieht in sogenannten Teams. Zur Aufnahme in diese Teams ist zunächst eine dementsprechende Meldung der jeweiligen Fußballkreise nötig. Der Verbandsschiedsrichterausschuss behält sich vor, besonders förderungswürdige jüngere Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter auch unabhängig von der Meldung der Kreise in ein Team zu berufen.

Des Weiteren müssen sich alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die in ein Team gemeldet oder berufen werden sollen, in der Vorsaison einer Qualifikationsprüfung unterziehen, von deren Bestehen letztendlich die Aufnahme in die jeweiligen Teams abhängig ist.

Innerhalb dieser Ausbildungsordnung sind u.a. die Bedingungen für die sogenannte Einstiegsprüfung im Team D enthalten als auch die Kriterien für die Überprüfung aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Verbandsklassen. Vervollständigt wird diese Ausbildungsordnung um allgemeine Richtlinien zur Anwärterausbildung und -prüfung, dem Verbands-Perspektivteam (PT) sowie dem Frauen-Förderteam (FFT) und Förder-team (FT).

Der Verbandsschiedsrichter-Ausschuss legt damit einen vollständigen Katalog der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen vor.

Wir hoffen, damit nicht nur den Vorgaben durch die DFB-Ausbildungsordnung Genüge getan zu haben, sondern auch den Kreisschiedsrichter-Ausschüssen einen leicht handhabbaren Leitfaden an die Hand zu geben.

Kaiserau, 24.03.2026

Marcel Neuer

Vorsitzender des Verbandsschiedsrichterausschusses (VSA)

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Bestimmungen für die Leistungsteams
3. Hinweis auf die Bestimmungen für das Perspektiv-Team (PT), das Frauen-Förder-team (FFT) und das Förder-team (FT)
4. Bestimmungen für die Überprüfung aller Schiedsrichter*innen
5. Bestimmungen für die Anwärter-Ausbildung und -prüfung
6. Aus- und Weiterbildung der Beobachter*innen und Lehrwart*innen

1. Allgemeine Bestimmungen

Auf Grundlage der Ausbildungsordnungen des DFB und des WDFV (siehe Anlage¹) gilt für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Bereich des FLVW die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Hinweis: Die FLVW-Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Beobachterinnen und Beobachter und Lehrwartinnen und Lehrwarte gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und Divers gleichermaßen.

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Schiedsrichter der Verbandsspielklassen (Oberliga, Westfalenliga, Landesliga, Bezirksliga).

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, pro Saison mindestens eine Leistungsprüfung zu absolvieren, um seine Qualifikation für die Folgesaison zu erhalten. Im Falle einer Verhinderung (Verletzung, private Termine, etc.) ist diese frühzeitig unter Nennung eines Ausweichtermins zu melden. Ausgenommen ist hierfür der Wiederholungslehrgang als Ausweichtermin.

Der VSA ist für die Organisation der jährlichen Leistungsüberprüfung der Schiedsrichter der Ligen Oberliga, Westfalenliga, Landesliga und Bezirksliga verantwortlich.

Der VSA bietet den vorgenannten Schiedsrichtern neben den regulären Überprüfungslehrgängen einen sog. Wiederholungslehrgang und einen sog. Härtefalllehrgang an.

Bestimmungen zum Wiederholungslehrgang:

Sollte ein Schiedsrichter einen oder beide Prüfungsteile nicht bestehen und im theoretischen Teil die Voraussetzungen einer Nachprüfung vorliegen, können diese im Wiederholungslehrgang erneut absolviert werden. Der Wiederholungslehrgang ist ausschließlich für das erneute Ablegen der Leistungsprüfung zum Erhalt der Spielklasse vorgesehen.

Bestimmungen zum Härtefalllehrgang:

Im Falle einer Verhinderung seiner zugewiesenen Leistungsprüfung (Teams/Kreise) bzw. eines Ausweichtermins, steht als letztmöglicher Termin zum Ablegen der Leistungsprüfung für die laufende Saison der Härtefalllehrgang zur Verfügung.

Im Falle einer nicht bestandenen oder nicht absolvierten jährlichen Leistungsprüfung erfolgt ein Abstieg in die nächsttiefere Liga zur Folgesaison.

¹ https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/270541-Heft_04_Spielordnung_Schiedsrichterordnung_20220930.pdf
[Stand 10.03.2023]
<https://wdfv.de/assets/addons/pdfout/vendor/web/viewer.html?file=/download/wdfv-satzung-und-ordnungen/e-schiedsrichterordnung.pdf> [Stand 10.03.2023]

Sportliche Absteiger aus den Ligen Westfalenliga, Landesliga und Bezirksliga gibt es mangels ausreichender Beobachterkapazitäten grundsätzlich nicht. Der VSA behält sich jedoch vor, Schiedsrichter bei Vorliegen triftiger Gründe (bspw. wiederholte klare/krasse Regelfehler in Spielleitungen; inakzeptables Auftreten/Verhalten in der Rolle des Spiel-offiziellen) die Qualifikation zu entziehen.

Der VSA behält sich zudem vor, in einzelnen Saisons flächendeckende Beobachtungen in den Ligen Westfalenliga und Landesliga durchzuführen, um den Leistungsstand der Schiedsrichter zu erheben und bei auffälligen Leistungsdefiziten Maßnahmen (bspw. Zusatz-Schulungen, sportlicher Abstieg) zu erlassen. Sofern der VSA von diesem Recht Gebrauch machen sollte, erfolgt rechtzeitig vor Saisonbeginn eine Information über ein solches Vorgehen und seine Regelungen.

Für einen Aufstieg in eine höhere Liga müssen sich Schiedsrichter über sog. Leistungsteams qualifizieren (siehe Kapitel 2).

1.1 Leistungsüberprüfung

Die Leistungsüberprüfung besteht aus einem Regeltest (theoretischer Teil) und einer Laufprüfung (praktischer Teil).

Beim Regeltest sind je nach Format 15 bzw. 30 Regelfragen zu beantworten, wobei eine festgelegte Mindestpunktzahl zu erreichen ist.

Der Regeltest ist in Abhängigkeit der Prüfungsbestimmungen in den folgenden beiden Formaten möglich:

- 30 Regelfragen vorgelegt in Papierform mit einer Bearbeitungszeit von 30 Minuten
- 15 Regelfragen präsentiert über eine PowerPoint-Präsentation, wobei die Prüflinge für das Lesen und Beantworten einer jeden Frage 30 Sekunden lang Zeit haben, ehe die nächste Frage erscheint. Für Prüflinge mit einer Beeinträchtigung (bspw. Leseschwäche) wird die Möglichkeit einer auditiven Prüfung geschaffen. Diese ist beim VSA im Vorfeld zu beantragen.

Das Format der Laufprüfung orientiert sich an den Laufprüfungen des DFB, wobei die erforderlichen Laufzeiten für die jeweilige Spielklasse bzw. das jeweilige Leistungsteam in den Kapiteln 2 und 3 geregelt werden.

Die Laufprüfung (FIFA-Fitnesstest) besteht aus den beiden folgenden Teildisziplinen:

- Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 2 Sprints über 40 Meter
- Intervall-Lauf mit Wechseln zwischen 75-Metern-Läufen und 25-Meter-Gehphasen

1.2 Bestimmungen zur theoretischen Prüfung

- Bei jeder Frage gibt es 2 zu erreichende Punkte.
- Bei teilweiser richtiger Antwort gibt es 1 Punkt, bspw.
 - Richtige Spielfortsetzung, aber falsche persönliche Strafe
 - Falsche Spielfortsetzung, aber richtige persönliche Strafe
- Sollte die Antwort aus Art der Spielfortsetzung, Ort der Spielfortsetzung und persönlicher Strafe bestehen, so gibt es für die persönliche Strafe einen Punkt und für die Art und den Ort der Spielfortsetzung je einen halben Punkt, vorausgesetzt die Art der Spielfortsetzung ist korrekt.
- Sollte die Antwort nur aus Art und Ort der Spielfortsetzung bestehen und falsch sein, kann es selbst für einen richtig genannten Ort der Spielfortsetzung keinen Teilpunkt geben.

1.3 Bestimmungen zur praktischen Prüfung

Sprinttest:

- Beim Sprinttest dürfen die Prüflinge für den sog. „fliegenden Start“ einen Anlauf von 1,5 Metern nehmen, ehe sie die Startlinie passieren und die Zeitmessung startet.
- Zwischen jedem Sprint haben die Prüflinge eine Erholungszeit von mindestens 90 Sekunden.
- Die Prüflinge haben beim Sprinttest für den Fall einer Überschreitung des zeitlichen Limits eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit eines Sprints.

Intervall-Lauf:

- Beim Intervall-Lauf haben die Prüflinge für den Fall einer Überschreitung des zeitlichen Limits ebenfalls eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit eines Intervalls.

Bewertungsvorgaben/Anforderungen:

- Die beiden Teildisziplinen Sprinttest und Intervall-Lauf sind innerhalb eines Lehrgangs abzulegen.
- Das Nicht-Bestehen einer Teildisziplin durch Überschreitung des vorgegebenen zeitlichen Limits, durch Nicht-Antritt einer Teildisziplin oder Abbruch führt zu einem Nicht-Bestehen der gesamten praktischen Leistungsprüfung.
- Bricht ein Schiedsrichter einen Überprüfungslehrgang von sich aus verletzungsbedingt ab, muss innerhalb der nächsten 3 Werktage dem VSA ein Attest vorgelegt werden, um die praktische Prüfung wiederholen zu können.
- Wird ein Schiedsrichter von den Prüfern während der Laufprüfung herausgenommen (z.B. wiederholter Frühstart, Nichterreichen der Zielzone, Abkürzen der Laufstrecke), gilt die praktische Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht bestanden.
- Im Falle einer Wiederholungsmöglichkeit der praktischen Leistungsprüfung muss der Prüfling stets beide läuferischen Teildisziplinen ablegen, selbst dann, wenn er bei seinem Ursprungstermin die Vorgaben einer Teildisziplin erfüllt hat.

2. Bestimmungen für Leistungsteams

2.1 Allgemeines

- Der VSA bildet in jeder Saison Leistungsteams mit Schiedsrichtern, die die Möglichkeiten haben, zum Ende der Saison in die nächsthöhere Spielklasse aufzusteigen.
- In Ausnahmefällen ist basierend auf den Beobachtungsergebnissen auch innerhalb der Saison ein Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse möglich.
- Der VSA behält sich vor, zum Abschluss der Hinserie die Teams B, C und D um die leistungsschwächeren Schiedsrichter zu reduzieren.
- Schiedsrichter der Oberliga gehören automatisch dem Team A an, ohne dass eine Meldung durch die jeweiligen Kreise erforderlich ist.
- Schiedsrichter der weiteren westfälischen überkreislichen Ligen sind durch ihre jeweiligen Kreise in das Team B (Westfalenliga), Team C (Landesliga) und Team D (Bezirksliga) zu melden [zu den Meldekriterien und Kontingenten siehe 2.2 *Teammeldungen*].
- Basierend auf den Beobachtungsergebnissen der jeweiligen Saison wird der VSA über Aufsteiger und im Falle des Teams A zusätzlich über sportliche Absteiger entscheiden.
- Nach einem Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse können Schiedsrichter unmittelbar für das nächste Team gemeldet werden.
- Bei Auf- und Abstiegsentscheidungen wird die regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen des FLVW mit in Betracht gezogen. Bei Verhinderung des Besuchs einer Veranstaltung, unabhängig ob Team- oder Überprüfungslehrgang, wird erwartet, dass der Folgelehrgang besucht wird. Wird auch dieser nicht besucht, besteht unaufgefordert Nachweispflicht. Beim dritten in Folge versäumten Lehrgang erfolgt die Herausnahme aus dem Team, unabhängig von Gründen.
- Ein erfolgreich absolvierter Überprüfungslehrgang im Verband ist Voraussetzung für einen Einsatz als SRA in der Regionalliga.
- Sperrtermine für Lehrgänge sind vom Schiedsrichter selbstständig einzupflegen.

2.2 Teammeldungen

Anzahl Teamplätze:

- Jeder Kreis erhält eine feste Anzahl von 3 Teamplätzen.
- Kreise mit einer Anzahl von mehr als 200 aktiven² Schiedsrichtern erhalten einen weiteren Teamplatz.
- Kreise mit einer Anzahl von mehr als 300 aktiven² Schiedsrichtern erhalten insgesamt zwei weitere Teamplätze.
- Da die Schiedsrichter des PT und der Oberliga automatisch vom VSA übernommen werden, werden diese nicht auf das Kontingent der Kreise angerechnet.

² Als aktiv gemeldete Schiedsrichter, die für die Berechnung eines Teamplatzes berücksichtigt werden, gelten Schiedsrichter, die in der abgelaufenen Saison mind. 15 Pflichtspiele absolviert/beobachtet/betreut haben.

- Der VSA behält sich vor, im Zuge der Förderung von Schiedsrichtern, direkte Nominierungen in die jeweiligen Teams vorzunehmen.

Meldekriterien:

- Jeder Kreis hat die Möglichkeit seine Teamplätze individuell auf die Teams B, C und D zu verteilen, wobei nicht alle Plätze für dasselbe Team in Anspruch genommen werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des VSA.
- Nach aufeinanderfolgend zweijähriger Teilnahme im selben Team (B, C oder D) ist eine weitere Nominierung für das gleiche Team erst nach einem weiteren Spieljahr möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des VSA.
- Für die Meldungen in die jeweiligen Teams gelten fortan keine Altersgrenzen. Bei der Auswahl sollte immer die langfristige Entwicklungsperspektive eine zentrale Rolle spielen.

2.3 Aufstiegsregelungen der Teams B, C und D

- Die Schiedsrichter der Teams B, C und D werden in den Spielen ihrer höchsten Spielklasse durch Verbandsbeobachter beobachtet.
- Die Ergebnisse dieser Beobachtungen sind die wesentliche Basis für die Aufstiegsentscheidungen am Saisonende.
- Im Team D fließen bis zu 7 Beobachtungen je Schiedsrichter in die Aufstiegsentscheidung ein.
- In den Teams B und C fließen bis zu 8 Beobachtungen je Schiedsrichter in die Aufstiegsentscheidung ein.
- Ausnahmen bei begründeten Verhinderungen, die zu weniger Spielleitungen als vorgesehen führen, obliegen der Einzelfallprüfung des VSA. Als Mindestwert sind 6 Beobachtungen und 4 in der Halbserie in der jeweiligen Spielklasse pro Saison anzusetzen.

2.4 Auf- und Abstiegsregelungen im Team A

- Das Team A besteht aus Schiedsrichtern, die vor jeder Serie in zwei Gruppen hinsichtlich der Anzahl der Beobachtungen eingeteilt werden. Dabei wird in eine Gruppe mit 8 Beobachtungen und eine Gruppe mit 4 Beobachtungen in Hin- und Rückserie unterschieden. Zur Winterpause entscheidet der VSA, ob bei der letztgenannten Gruppe nach 4 Beobachtungen der Hinserie normale Beobachtungen ab der Rückrunde durchgeführt werden.
- Ein Aufstieg in den Bereich der Regionalliga West erfolgt je nach Verfügbarkeiten im WDFV, sodass die Anzahl immer variieren kann. Neben bestandenen Prüfungen und sportlichen Ergebnissen werden auch Eindrücke in den Juniorenspielklassen, perspektivisches Entwicklungspotenzial sowie die Teilnahme an Maßnahmen des FLVW in Betracht gezogen.
- Mindestens ein sportlicher Absteiger scheidet am Ende der Spielzeit aus dem Team A aus, sofern nach VSA-Beschluss nicht andere Gründe dem entgegenstehen.

2.5 Leistungsüberprüfung

- Für die Schiedsrichter aller Teams gelten die identischen Prüfungsanforderungen
- Für den theoretischen Teil gelten dabei die folgenden Bestimmungen:
 - Der Regeltest wird im Format PowerPoint-Präsentation mit 15 Regelfragen abgenommen.
 - Pro Frage können 2 Punkte erzielt werden.
 - Zum Bestehen sind mindestens 26 Punkte zu erreichen.
 - Eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit beim Wiederholungslehrgang besteht, sofern eine Mindestpunktzahl von 24 Punkten erzielt wurde.
- Beim praktischen Teil sind die folgenden Zeiten zu erreichen:

Spielklasse	max. Zeit Männer	max. Zeit Frauen
Team A	6,4 Sek.	6,4 Sek.
Teams B, C und D	6,4 Sek.	7,0 Sek.

Spielklasse/Teams	Anzahl Intervalle	Vorgegebene Zeiten (in Sekunden)			
		Männer		Frauen	
		75m	25m	75m	25m
Team A	40	15	18	15	18
Teams B, C und D	40	15	18	17	20

- Im Falle des Nicht-Bestehens der praktischen Teamprüfung hat der Schiedsrichter eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit nach den Bestimmungen seiner jeweiligen Verbandsspielklasse.
- Ein Team D-Schiedsrichter, der nach mindestens 28 absolvierten Intervallen ausscheidet, hat seine Qualifikation für die Bezirksliga erreicht.
- Bei DFB-Schiedsrichtern wird in begründeten Ausnahmefällen ein erfolgreiches Bestehen der Überprüfung in der jeweils höchsten DFB-Spielklasse für eine erfolgreiche Qualifikation im Verband anerkannt.

2.6 Einstiegsprüfung Team D

Für das Team D gemeldete Schiedsrichter müssen zur finalen Aufnahme in das Team D eine sog. Einstiegsprüfung absolvieren. Diese besteht aus einem praktischen Teil und einem theoretischen Teil. Beim praktischen Teil sind die für alle Teams geltenden Zeiten zu erfüllen. Der theoretische Teil umfasst 30 Regelfragen in Papierform, wobei mindestens 52 Punkte von 60 zum Bestehen notwendig sind. Eine Wiederholung bei Nichtbestehen der Theorie ist nicht vorgesehen.

3. Bestimmungen für das Perspektiv-Team (PT), das Frauen-Förderteam (FFT) und das Förderteam (FT)

Hinweis: Nähere Bestimmungen zu den jeweiligen Teams sind den Einzelkonzeptionen zu entnehmen.

3.1 Perspektiv-Team

- Eine Nominierung in das PT erfolgt durch den VSA nach Feststellung der gezeigten Leistung.
- Schiedsrichter des Perspektivteams sind zugleich Mitglied eines der im Kapitel 2 geschilderten Leistungsteams und stehen in puncto eines möglichen Aufstiegs (im Falle des Teams A auch Abstiegs) in direktem Wettbewerb mit allen anderen Mitgliedern ihres jeweiligen Leistungsteams.
- Jedes Mitglied im PT bekommt einen eigenen Coach zur individuellen Betreuung und Weiterentwicklung zur Seite gestellt. Über die Dauer bzw. Fortführung der Zusammenarbeit zwischen PT-SR und Coach tauschen sich die SR und der Coach – unter Beteiligung des VSA – am Ende der jeweiligen Saison aus.

3.2 Förder-Team

- Das Förderteam besteht aus Schiedsrichtern, die zum 01.08. des jeweiligen Jahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht in eines der Teams A–D gemeldet wurden. (Eine Ausnahmeregelung behält sich die Leitung des Förderteams in Absprache mit dem VSA in begründeten Einzelfällen vor.)
- Die Schiedsrichter sollen durch Lehrgänge und Verbandscoachings gezielt weiterentwickelt werden. Mit ihren Leistungen können sich die Schiedsrichter zudem für höhere Aufgaben sowie eine Nominierung ins Perspektivteam empfehlen.
- Ein direkter Aufstieg in eine höhere Verbandsspielklasse ist nur in Ausnahmefällen bei herausragenden Leistungen möglich.
- Schiedsrichter des Förderteams sollten idealerweise im Jahr ihrer Nominierung am Nachwuchslehrgang teilnehmen oder an diesem bereits teilgenommen haben. Eine Aufnahme ins Förderteam ist jedoch auch ohne absolvierten Nachwuchslehrgang möglich.
- Die Meldung neuer Mitglieder des Förderteams erfolgt am Saisonende durch die Kreise, über die finale Aufnahme befindet die Leitung des Förderteams in Absprache mit dem VSA.
- Eine Leistungsüberprüfung im Laufe der Saison ist obligatorisch.
- Schiedsrichter, die zur kommenden Saison in das Team D nominiert werden, scheiden aus dem Förderteam ebenso aus wie jene Mitglieder, die die Altersgrenze erreicht haben.

- Über den Verbleib der weiteren Mitglieder befindet die Leitung des Förderteams in engem Austausch mit dem jeweiligen Kreis. Entscheidend sind vor allem gezeigte Leistung, Entwicklung und erkanntes Potenzial in der abgelaufenen Saison.

4. Bestimmungen für die Überprüfung aller Schiedsrichter der Verbandsklassen

- Für den theoretischen Teil gelten die folgenden Bestimmungen:
 - Der Regeltest besteht aus 30 Regelfragen in Papierform.
 - Pro Frage können 2 Punkte erzielt werden.
 - Zum Bestehen sind mindestens 52 Punkte von 60 zu erreichen.
 - Eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit besteht, sofern eine Mindestpunktzahl von 48 Punkten erzielt wurde.
- Beim praktischen Teil sind die folgenden Zeiten zu erreichen:

Spielklasse	max. Zeit Männer	max. Zeit Frauen
Westfalenliga & Landesliga	6,6 Sek.	7,0 Sek.
Bezirksliga	7,0 Sek.	7,4 Sek.

Spielklasse	Anzahl Intervalle	Vorgegebene Zeiten (in Sekunden)			
		Männer		Frauen	
		75m	25m	75m	25m
Westfalenliga & Landesliga	40	17	20	20	20
Bezirksliga	28	20	20	20	20

5. Bestimmungen für die Anwärterausbildung und -prüfung

Grundsätzlich gelten für die Anwärterausbildung die Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung.

Diese sieht folgende Inhalte für die Grundausbildung vor:

1. Die Inhalte Grundausbildung umfassen
 - die aktuellen Fußballregeln,
 - die dazu herausgegebenen Entscheidungen des International Football Association Board, die Anweisungen des DFB sowie die weiteren Hinweise in den Fußballregeln.
2. Den Anwärtern ist zu vermitteln, welche Möglichkeiten sie haben, Aggressionen zu vermeiden und welche Maßnahmen sie dagegen ergreifen können.

3. Die Pflichten eines Schiedsrichters im Zusammenhang mit Spielleitungen aus den Spielordnungen sind den Neulingen bekannt zu geben.

Ergänzend dazu gibt der Verbandsschiedsrichter-Ausschuss des FLVW folgende Richtlinien aus:

- Der Schiedsrichter-Anwärter sollte der deutschen Sprache in Wort und Schrift soweit mächtig sein, dass er der Ausbildung folgen und die mündlich oder schriftlich vorgelegten Regelfragen verständlich beantworten kann.
- Die Ausbildung von Schiedsrichter-Anwärtern sollte vom Umfang her in der Regel mindestens 20 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) betragen.
- Die Kreisschiedsrichter-Ausschüsse können zu Beginn des Lehrgangs einen Regeltest mit den Kandidaten machen, um deren Vorkenntnisse einschätzen zu können.
- In einem persönlichen Vorgespräch sollte der KSA zudem die Eignung der Anwärter einschätzen und diese individuell beraten zu können.
- Für den weiteren Verlauf des Lehrganges wird angeraten, ebenfalls Regeltests in die Ausbildung einzufügen, um die Verarbeitung des Informationsstoffes zu überprüfen.
- Die Fußballkreise entscheiden selbständig darüber, wen sie zur Abschlussprüfung zulassen wollen. Um festzustellen, ob und welche Kandidaten zur Prüfung zugelassen werden, kann der jeweilige Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss wiederum einen Regeltest zur Grundlage machen.
- Die Prüfung der Schiedsrichter-Anwärter besteht aus einer praktischen³ und einer theoretischen Prüfung. Die praktische Prüfung beinhaltet drei Laufdisziplinen, die in einer bestimmten Zeit absolviert werden müssen. Die theoretische Prüfung besteht aus 30 Regelfragen. Diese müssen schriftlich beantwortet werden. Für die theoretische Prüfung wird eine Zeit von 30 Minuten eingeräumt.
- Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Laufdisziplinen innerhalb des Limits absolviert werden. Ist das nicht der Fall, muss die gesamte praktische Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.
- Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht wurden. Von 46 - 49 Punkten ist eine mündliche Nachprüfung möglich. Wird diese zur Zufriedenheit des Prüfungsausschusses absolviert, gilt die theoretische Prüfung als bestanden.

³ In Erweiterung der DFB-Ausbildungsordnung wird die dortige Kann-Bestimmung ("Ein Test der sportlichen Leistungsfähigkeit wird angeraten.") im Bereich des FLVW in eine bindende Bestimmung umgewandelt.

- Sollte ein Prüfling eine der beiden Teilprüfung (praktische Prüfung, theoretische Prüfung) nicht bestanden haben, muss er bei der Prüfungswiederholung zu einem späteren Zeitpunkt nur den Teil der Prüfung wiederholen, der nicht bestanden wurde.
- Sollte ein Prüfling beide Teilprüfungen nicht bestehen, so ist zu einem späteren Zeitpunkt die gesamte Prüfung (praktische Prüfung und theoretische Prüfung) zu wiederholen.
- Der jeweilige Kreisschiedsrichter-Ausschuss hat das Recht, vor eine Wiederholung der theoretischen Prüfung zu verlangen, dass der Kandidat erneut einen Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang oder Teile davon absolviert.

Für die Abschlussprüfung gelten folgende Bedingungen:

Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung besteht aus einem 1000-Meter-Lauf (5:30 Min. Männer und 6:30 Min. Frauen), einem 50-Meter-Lauf (9,5 Sek. Männer und 11 Sek.) und einem 100-Meter-Lauf (16,6 Sek. Männer und 19,0 Sek. Frauen).

Theoretische Prüfung

30 Regelfragen, davon 10 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren.

Bei vollständig richtiger Antwort werden 2 Punkte vergeben. Bei teilweise richtiger Antwort wird 1 Punkt vergeben, bei falscher Antwort gibt es keinen Punkt. Halbe Punkte werden nicht vergeben.

- 50 von 60 Punkten: bestanden
 - Von 49 bis 46 Punkten: mündliche Nachprüfung möglich
 - Weniger als 46 Punkten: nicht bestanden
- Insbesondere im Rahmen von Pilotprojekten können den Kreisen durch Beschluss des VSA vereinzelte Änderungen der Anwärter-Ausbildung und -Prüfung gestattet werden. Dabei wird auf die Übereinstimmung mit den Ausbildungsordnungen des DFB und des WDFV geachtet.
- Wiedereinstiege von ehemaligen Schiedsrichtern sind möglich, sollten individuell vom jeweiligen KSA allerdings auf Regelsicherheit geprüft werden. Diese Entscheidungen können durch einen Regeltest dahingehend beeinflusst werden, ob eine Schulung im Rahmen eines Anwärterlehrgangs mit 20 Unterrichtseinheiten zwingend erforderlich erscheint. Empfohlen werden die Anwärterprüfungsbögen des DFB und deren Bedingungen zum Bestehen.

6. Aus- und Weiterbildung der Beobachter und Lehrwarte

6.1 Beobachter

Die Schiedsrichter werden von Beobachtern bei ihren Spielleitungen beurteilt. Diese Beobachtungen sind eine wichtige Grundlage für die Einteilung in Leistungsklassen.

Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung der Beobachter ist den Schiedsrichter-Ausschüssen übertragen, in deren Bereich die Beobachter eingesetzt werden sollen. Im Regelfall kommen für diese Tätigkeit ehemalige aktive Schiedsrichter in Frage.

Die Ausbildung besteht im Regelfall aus:

- einer ausführlichen Einweisung in die Pflichten des Beobachters
- einer Einführung zum Umgang mit dem Beobachtungs- und Coachingbogen (BCB) und
- einem Spielbesuch mit anschließender praxisbezogener Auswertung der Spielleitung.

Die Regelkenntnisse der Beobachter sind zu überprüfen. Die Beobachter haben die Lehrabende ihrer Schiedsrichter-Gruppen und die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Ausschüsse zu besuchen. Verbandsbeobachter sind verpflichtet, von den zwei Fortbildungsmaßnahmen des VSA pro Saison mindestens eine zu besuchen, wenn nicht zwingende Gründe dagegensprechen. Spätestens ab dem dritten in Folge veräumten Lehrgang erfolgt die Aberkennung der Qualifikation.

6.2 Lehrwarte

Die Ausbildung der Schiedsrichter in den Kreisen wird normalerweise von Lehrwarten (Kreislehrwarte) durchgeführt.

Aus- und Fortbildung

Die Lehrwarte werden vom zuständigen Verbandsschiedsrichterausschuss aus- und weitergebildet. Dies erfolgt in der Regel zweimal pro Saison. Eine Teilnahme von mindestens einem Lehrwart pro Kreis an den Maßnahmen wird erwartet, bei Verhinderung ist nach Möglichkeit eine Ersatzperson zu melden. Es ist Aufgabe des Verbandsschiedsrichterausschusses, diesen Personenkreis immer auf den aktuellen Kenntnisstand der Fußballregeln zu bringen.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde in der VSA-Sitzung vom 24.03.2026 beraten und beschlossen. Sie tritt ab dem 28.03.2026 in Kraft.

Kaiserau, den 24.03.2026

Für den Verbandsschiedsrichterausschuss

Marcel Neuer, VSO